



Schweizer Waffenrecht

Neuerungen ab 15. August 2019

Gültigkeit der bisherigen Waffenerwerbscheine (WES)

- Bis zum 14.08.2019 ausgestellte WES bleiben ab Ausstelldatum sechs Monate lang gültig für den Erwerb sämtlicher Waffen der bisherigen Kat. B, inklusive solche mit sämtlichen Magazin-grössen oder mit Klapp- oder Einschubschäften.

Kategorien der Feuerwaffen

- Neu gibt es nur noch drei Kategorien für Feuerwaffen. Die Kategorie D wurde in die Kategorie C verlegt.
 - **Kat. A:**
 - Serief Feuerwaffe
 - zur halbautomatischen Feuerwaffe umgebaute Serief Feuerwaffe
 - halbautomatische Handfeuerwaffe verkürzbar ohne Funktionseinbusse auf <60cm Gesamtlänge
 - halbautomatische Handfeuerwaffe für Zentralfeuermunition mit Magazin >10 Schuss
 - Pistole mit Magazin >20 Schuss
 - **Kat. B:**
 - Revolver
 - Pistole mit Magazin bis und mit 20 Schuss
 - sämtliche halbautomatischen Handfeuerwaffen für Randfeuerpatronen (Insofern nicht verkürzbar auf <60cm Gesamtlänge)
 - halbautomatische Zentralfeuerbüchse mit Magazin bis und mit 10 Schuss
 - Vorderschaftsrepetierer mit Magazin bis und mit 10 Schuss
 - Unterhebelrepetierer
 - Ausländische Ordonnanz-Handrepetierer, welche nicht jagdlich verwendet werden können
 - **Kat. C:** Vertragspflichtige Feuerwaffen (jagdliche Handrepetierer, Schweizer Ordonnanz-Handrepetierer, Einzellader, Doppelflinte)

Zusätzliche wesentliche Waffenbestandteile

- Gewisse Bestandteile wurden neu als wesentlich und somit bewilligungspflichtig eingestuft:
 - Bei Revolvern: Trommel
 - Bei MPs und Stgw: Gehäuseunterteil (Abzugsgehäuse / "lower receiver")

Bewilligungsarten

- Neu gibt es vier Bewilligungsarten für den Feuerwaffenerwerb, namentlich einen Waffenerwerbschein (WES) und drei Arten Ausnahmegewilligung (AB). Die zwei neuen Ausnahmegewilligungsarten mit Kostenpunkt SFr. 50.- werden zu Unterscheidungszwecken mit dem Vermerk „klein“ versehen:
 - WES (Sfr. 50.-)
 - Kat. B-Feuerwaffen und deren wesentliche Waffenbestandteile
 - Gültig für bis zu 3 Waffen oder wesentliche Waffenbestandteile
 - AB „klein“ für Sammler (Sfr. 50.-)
 - Pistolen mit Magazinen >20 Schuss
 - Halbautomatische Zentralfeuerlangwaffe mit Magazin >10 Schuss
 - Halbautomatische Langwaffe verkürzbar ohne Funktionseinbusse auf <60cm Gesamtlänge
 - Sämtliche auf Halbautomat umgebaute ehemalige Serief Feuerwaffen
 - Gültig für bis zu 3 Waffen oder wesentliche Waffenbestandteile
 - AB „klein“ für Sportschützen (Sfr. 50.-)
 - Halbautomatische Zentralfeuerlangwaffe mit Magazin >10 Schuss
 - Gültig für bis zu 3 Waffen oder wesentliche Waffenbestandteile
 - AB (Sfr. 150.-)
 - Serief Feuerwaffe

Voraussetzungen

- Voraussetzungen für die Bewilligungsarten:
 - WES
 - Art. 8 WG (volljährig, nicht verbeiständet oder entmündigt, keine Selbst-oder Drittgefährdung, nicht wegen einer Handlung mit gewalttätiger oder gemeingefährlicher Gesinnungen oder wiederholt im Strafregister eingetragen)
 - AB klein für Sammler
 - Art 8 WG
 - Art. 28e WG
 - AB klein für Sportschützen
 - Art. 8 WG
 - AB
 - Art. 8 WG
 - Seit mindestens 5 Jahren Feuerwaffenbesitzer
 - Vorhandene Sammlung (mind. 10 Waffen aus einer Sammelrichtung)
 - Nachweisliches Sammelinteresse (z. B. Fachwissen, Literatur, Mitgliedschaft Sammlervereinigung)
 - Erhöhte Sicherheitsvorkehrungen bei der Aufbewahrung

Auflagen

- Auflagen bei den Bewilligungsarten:
 - WES
 - Vor Zugriff durch unberechtigte Dritte schützen (Eigenverantwortung)
 - AB klein für Sammler
 - Führen einer Inventarliste
 - Angemessene Sicherungsmassnahmen
 - Meldung des Wohnsitzwechsels
 - AB klein für Sportschützen
 - Vereinsnachweis nach 5 sowie nach 10 Jahren
oder
 - Nach 5 sowie nach 10 Jahren der Nachweis, dass jeweils 5 Schiessen an verschiedenen Tagen absolviert wurden (Bringschuld mit Strafandrohung bei Nichterfüllung). Das Führen von Schiessdaten bezieht sich auf die erste bezogene AB klein für Sportschützen. Diese Schiessen müssen nicht mit der mittels AB erworbenen Waffe absolviert werden. Allfällige nachfolgende AB unterliegen nicht dieser Schiess- und Meldepflicht.
 - Meldung des Wohnsitzwechsels (Art. 13c Abs. 4 WV)
 - AB
 - Führen einer Inventarliste
 - Vorgeschriebene Sicherungsmassnahmen
 - Kontrollbesuche durch die Polizei jederzeit möglich
 - Meldung des Wohnsitzwechsels
 - Das Schiessen mit Serief Feuerwaffen ist verboten. Es muss für jedes Schiessen eine Bewilligung eingeholt werden.
 -

Nachmeldung von neu verbotenen Waffen

- Ab Inkrafttreten des neuen Waffengesetzes haben Besitzer von neu verbotenen Waffen drei Jahre Zeit, diese an ihren Wohnkanton nach zu melden. Seinerzeit mit WES erworbenen Waffen und bereits nachgemeldete Waffen müssen nicht nochmals gemeldet und registriert werden. Direkt von der Armee übernommene persönliche Dienstwaffen ebenfalls nicht.
- Diese Nachmeldung kann mit dem von der fedpol erstellten Formular eingereicht werden.

Personen, welche neu verbotene Waffen nachmelden werden von der kantonalen Waffenfachstelle kostenlos eine Besitzbestätigung erhalten.

Hinweise zur Praxis

- Eine Kat. B-Waffe mutiert zu einer Kat. A-Waffe, wenn das entsprechende Magazin „eingesetzt ist oder wenn die Waffe zusammen mit einer solchen Ladevorrichtung aufbewahrt oder transportiert wird. Es ist jedoch immerhin dann keine Ausnahmewilligung notwendig, wenn die Waffe und die Ladevorrichtung nicht zusammen verwendet und getrennt aufbewahrt bzw. transportiert werden.“

Beispiel: X darf seine WES-Waffe zusammen mit neu verbotenen Waffen im Schiessstand in den Rechen stellen, da er nicht Besitzer der grossen Magazine der anderen Waffen ist.

Beispiel: X und Y fahren zusammen im selben Auto. X hat eine WES-Waffe, das grosse Magazin der verbotenen Waffe von Y passt in die Waffe von X. Da X nicht Besitzer des grossen Magazins ist, dürfen sie zusammen in den Schiessstand fahren.

Beispiel: X fährt alleine zurück vom Schiessstand und nimmt die grossen Magazine von Y mit. Da eine Besitzübertragung stattgefunden hat, macht sich X strafbar. Dies analog zum Transport von Waffen von Dritten.

- Die Vereinsmitgliedschaft kann mit einer Bestätigung des Vereins oder mit der Lizenz eines schweizerischen Schiesssportverbands belegt werden.
- Ein Schiessverein kann selbstständig eine Person bestimmen, welche mit ihrer Unterschrift die Schiessen bestätigt. Es wird ein Beispielformular zur Verfügung gestellt.
- Magazine sind **nicht** nachmeldepflichtig.
- Magazine jeglicher Grösse bleiben erwerbbar, ohne dass dafür eine gesonderte Bewilligung erfordert wird. Der Verkäufer wird vom Gesetz jedoch angehalten zu überprüfen, dass der Erwerber über eine Berechtigung verfügt, diese Magazine in eine entsprechend registrierte Waffe einzuführen.
- Um weiterhin alle Magazingrössen kaufen zu können, sollen Waffenbesitzer nachweisen, dass sie zum Besitz der jeweiligen Waffe berechtigt sind. Dies kann z.B. mit dem zur Waffe zugehörigen WES (mit Ablaufdatum bis 13.02.2020), oder mit einer AB klein, oder mittels Besitzbestätigung des kantonalen Waffenbüros, oder mittels Dienstbüchlein geschehen. (Kopie genügt jeweils.)
- Die angemessenen Sicherheitsvorkehrungen, welche ein Gesuchsteller für eine AB klein für Sammler aufzeigen muss, sind abhängig von seiner jeweiligen Wohnsituation. Er muss belegen, dass er seine Waffen genügend vor dem Zugriff durch unberechtigte Dritte schützt. Generell wird empfohlen, die Verschlüsse getrennt von der jeweiligen Waffe wegzuschliessen.
- Der Eintrag von Kat. A-Waffen im Europäischen Feuerwaffenpass ist ab jetzt möglich. Ein Grenzübertritt mit einer Kat. A-Waffe kann aber dennoch problematisch sein. Die jeweiligen Regeln und Gesetze muss der Waffenbesitzer selber vorgängig bei jedem Land (Durchreiseland, Zielland) abklären. Es ist möglich, dass Waffenbesitzer, die Kat. B-Waffen im Feuerwaffenpass eingetragen haben, welche aber neu zu den verbotenen Kat. A-Waffen gehören, am Zoll angehalten werden, wenn sie grosse Magazine mit sich führen.